

93/SN-361/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.032/88-I 2/1999

An das
Präsidium des Nationalrats

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Georg Kathrein

Klappe

2126 (DW)

Dr. Sch. eff. bul.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

5. Mai 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.032/88-I 2/1999

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und
Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe

Telefax
0222/52 1 52/2727

Teletex
3222548 = bmjust

Dr. Gerog Kathrein

2126 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-
Studiengesetz geändert wird.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Z 52.300/30-I/D/2/99

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 26. März 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf berührt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz insofern, als derzeit die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums eine der Voraussetzungen für die Berufe des Richters, des Staatsanwalts, des Rechtsanwalts und des Notars ist. Nach der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 4 Z 3 UniStG soll aber in Hinkunft neben dem Diplomstudium ausdrücklich auch das um zwei Semester kürzere Bachelorstudium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen.

Nach den Erläuterungen beruht das Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr auf der sogenannten "Sorbonne-Erklärung" der zuständigen Minister Frankreichs, Deutschlands, Großbritanniens und Italiens. Die Erläuterungen führen weiters aus, dass diese Erklärung europarechtlich ohne Bedeutung sei. In anderem Zusammenhang heißt es dagegen wieder, dass durch die vorgeschlagene Maßnahme die "EU-Konformität" hergestellt werden soll (s. Vorblatt und allgemeiner Teil der Erläuterungen). Diese Aussage kann aber nicht richtig sein,

zumal eine Kompetenz der europäischen Gemeinschaft zur Regelung der "Architektur der europäischen Hochschulbildung" nicht erkennbar ist und die genannte "Sorbonne-Erklärung" - wie die Erläuterungen ebenfalls sagen - europarechtlich ohne Bedeutung ist. Rechtlich erfordert diese Erklärung damit kein Tätigwerden des österreichischen Gesetzgebers. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine Angleichung der unterschiedlichen Hochschulsysteme an das anglo-amerikanische dreistufige Universitätssystem politisch sinnvoll ist.

Hier gibt das Bundesministerium für Justiz zunächst zu bedenken, dass das österreichische Hochschulwesen aufgrund des Inkrafttretens des Universitäts-Studiengesetzes mit 1. August 1997 grundlegend geändert worden ist. Allerdings ist diese tiefgreifende Reform - zumindest im Bereich der rechtswissenschaftlichen Fakultäten - noch nicht vollständig implementiert worden, da die entsprechenden Studienpläne zumindest zum Teil noch nicht in Kraft stehen. Aus diesen Erwägungen liegen jedenfalls im Bereich des Studiums der Rechtswissenschaften noch keine praktischen Erfahrungen mit der Neugestaltung des Studienrechts vor. Vor allem kann nicht gesagt werden, ob und inwieweit die mit dem Universitäts-Studiengesetz verbundenen Neuerungen zu einer Verkürzung der Studien und zu einer vermehrten Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis geführt haben. Ehe solche Erfahrungen vorliegen, ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz der Vorschlag einer "Dreiteilung" der Studien überaus skeptisch zu beurteilen.

Die Erläuterungen argumentieren weiters damit, dass es bei der sogenannten "Sorbonne-Erklärung" um eine Angleichung der europäischen Hochschulsysteme an das anglo-amerikanische dreistufige System gehe. Für den Bereich des Studiums der Rechtswissenschaften (aber auch für andere Bereiche) ist eine solche Angleichung nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz überaus problematisch. Hier wird beispielsweise übersehen, dass das Ausbildungssystem für bestimmte Akademiker in den Vereinigten Staaten mit den europäischen Systemen nicht kompatibel ist. So muss etwa nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz beispielsweise ein angehender Jurist oder ein angehender Mediziner in den USA eine Spezialausbildung absolvieren, etwa in einer "law school" oder einer "medicine school". Für einen nicht unbeträchtlichen Anteil der Absolventen ist es demnach mit der in den Erläuterungen angesprochenen Vergleichbarkeit der Studiensysteme und der Mobilität auf internationaler Ebene nicht weit her. Wenn schon - § 4 Z 3 UniStG in der Fassung des Entwurfs - die Absolvierung des "Bachelorstudiums" u.a. zur Qualifizierung für

berufliche Tätigkeiten dient, kann der Absolvent eines solchen Studiums mit einem "Bachelor" amerikanischen Zuschnitts in keiner Weise verglichen werden. Für den Bereich des Studiums der Rechtswissenschaften erscheint der Vorschlag einer Dreiteilung des Studiums damit schon nach den Intentionen des Entwurfs nicht brauchbar.

Dem Bundesministerium für Justiz ist nicht bekannt, inwieweit beabsichtigt ist, auch für das rechtswissenschaftliche Studium ein "Bachelor-Studium" einzurichten. In den Studienplänen - etwa dem Entwurf der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck - wird auf diese Variante aber bereits Bedacht genommen. Zumindest mittelfristig ist daher realistischerweise damit zu rechnen, dass auch für das Studium der Rechtswissenschaft ein "Bachelor-Studium" sowie ein darauf aufbauendes "Master-Studium" eingerichtet wird.

Nun will das Bundesministerium für Justiz nicht verkennen, dass die mit dem Entwurf beabsichtigte Verkürzung der Studiendauer gewisse Vorteile nach sich ziehen kann. Auch diese Zielrichtung und ihre Folgen dürfen freilich nicht isoliert betrachtet werden. Für die "klassischen Rechtsberufe" ist derzeit die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums eine Berufsvoraussetzung. Daran sollte sich nach dem Dafürhalten des Bundesministeriums für Justiz auch zumindest vorerst nichts ändern, zumal sich die beruflichen Anforderungen an Juristen in den letzten Jahren tendenziell erhöht haben. Mit diesen beruflichen Anforderungen steigen aber auch die Anforderungen an die universitäre Berufsvorbildung. Diesem Anspruch können Bestrebungen, deren primäre Zielsetzung die zeitliche Absenkung der Studiendauer sowie die Harmonisierung mit der Situation in anderen Staaten ist, nicht unbedingt gerecht werden. Die erfolgreiche Wissensvermittlung erfordert - schon aus pädagogischen Rücksichten - nämlich doch einen gewissen Zeitraum. Verkürzt man diesen zur Verfügung stehenden Zeitraum, so sind Abstriche unvermeidlich; das fehlende "Fachwissen" muss anderweitig, insbesondere durch eine entsprechende postuniversitäre Ausbildung, erworben werden. Dies würde wieder unweigerlich zu einer deutlichen Anhebung der Ausbildungskapazitäten in denjenigen Bereichen führen, die - wie etwa die Justiz im Fall der Richter und der Staatsanwälte - auf eine volle universitäre Berufsvorbildung im bisherigen Umfang nicht verzichten können. Faktisch würde die Verkürzung der Studiendauer die Justiz (um im Beispiel zu bleiben) dazu zwingen, einen Teil der bisher von den Universitäten geleisteten Wissensvermittlung im eigenen Bereich zu erbringen. Dies würde wiederum eine

Verlängerung der Berufs-Ausbildungszeiten, eine Vermehrung der Anzahl der Ausbildungsplanstellen sowie mehr Ausbildungspersonal erfordern. Auch aus diesen Erwägungen steht das Bundesministerium für Justiz den Bestrebungen des Entwurfs überaus skeptisch gegenüber. Im Hinblick auf die "klassischen" Rechtsberufe, also Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare, kann es nur schwer akzeptiert werden, dass ein Teil der universitären Berufsvorbildung in den Bereich der postuniversitären Berufsausbildung verlagert wird. Es kann aber auch nicht akzeptiert werden, dass für bestimmte "Juristen-Berufe" im Interesse der Justiz mehr oder weniger strenge Voraussetzungen verlangt werden, während für andere Tätigkeitsbereiche von Juristen geringe Ausbildungsanforderungen genügen.

Nach § 11a des Entwurfs soll der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr - in beiden vorgesehenen Varianten - allein berechtigt sein, durch Verordnung ein "Bachelor-Studium" anstelle oder zusätzlich zum Diplomstudium einzuführen. Die Frage, für welche Studienrichtungen eine solche Verordnung erlassen werden soll, kann von ganz erheblicher Relevanz und von ressortübergreifender Bedeutung sein. Es stellt sich daher die Frage, ob die Regelung einer derart wichtigen Grundsatzentscheidung überhaupt durch Verordnung erfolgen kann. Sieht man von den hier nicht in Betracht kommenden gesetzesvertretenden bzw. gesetzesergänzenden Verordnungen ab, ist für den Bereich der (Durchführungs-)Verordnungen von wesentlicher Bedeutung, dass sie eine gesetzliche Regelung nur präzisieren dürfen (vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß des B-VG⁵, 182 und 184). Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz geht die Entscheidung, welche universitäre Ausbildung für eine bestimmte Berufsanwärtergruppe vorgesehen werden soll, angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen den bisherigen und den vorgeschlagenen neuen Studiensystemen weit über den Umfang einer bloßen Präzisierung von Regelungen hinaus. Die in Rede stehenden Entscheidungen können daher nicht mit Verordnung getroffen werden. Vielmehr müssen sie wegen ihrer Bedeutung und ihrer Wichtigkeit bereits im Gesetz getroffen werden. Sollte diesen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht Rechnung getragen werden, so müsste aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz jedenfalls sichergestellt werden, dass die Einrichtung dieser neuen Studiensysteme nicht allein durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehrs, sondern durch eine Verordnung der Bundesregierung erfolgen kann.

Überaus problematisch ist es weiters, dass nach dem Entwurf die Möglichkeit

geschaffen werden soll, alternativ zum bisherigen Diplomstudium das "Bachelor- und Masterstudium" einzuführen. Wenn überhaupt erscheint es wohl nur sinnvoll, eine Dreiteilung des Studiums in der betreffenden Studienrichtung (Bachelor-Master-Doktorat) vorzusehen. Von diesem Konzept scheinen auch die Erläuterungen auszugehen.

Die gravierenden Bedenken gegen das vorgeschlagene Konzept würden geringer sein, wenn die Verordnungsermächtigung nur bestimmte Studienrichtungen anspräche und auf den Versuchscharakter dieser Maßnahme ausdrücklich Bezug nähme. Weiters müsste ausdrücklich vorgesehen werden, dass eine Verordnung nicht allein vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassen werden kann.

Weiters ist § 4 Z 3 UniStG in der vorliegenden Fassung für das Bundesministerium für Justiz nicht akzeptabel. Es geht nicht an, dass die bisherigen sondergesetzlichen Regelungen über die Voraussetzung der Absolvierung von Diplomstudien durch das Universitätsstudiengesetz unterlaufen werden. Daher sollte in die Bestimmung jedenfalls ein Gesetzesvorbehalt aufgenommen werden, wonach es - für den Fall, dass für eine Studienrichtung sowohl ein Bachelor-Studium als auch ein Diplomstudium eingerichtet ist - den jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften überlassen bleibt festzulegen, ob das "Bachelor-Studium" oder das Diplomstudium als wissenschaftliche Berufsvorbildung ausreicht.

Letztlich lehnt das Bundesministerium für Justiz auch die Begriffswahl des Entwurfs ab, zumal die Ausdrücke "Bachelor" und "Master" eine Vergleichbarkeit der Studien nahelegen, die - wie schon oben dargelegt - in weiten Bereichen nicht oder nur bedingt gegeben ist.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Entwurf vom Bundesministerium für Justiz in der zur Begutachtung übermittelten Fassung abgelehnt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. Mai 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf